

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, einer Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Federn und Blut mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag und einer Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 der Gemarkung Mering

Beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Einhausung der Außensilos
- Änderung der Raumaufteilung im Produktionsgebäude der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl
- Änderung der Lage und der Fassadengestaltung des Produktionsgebäudes der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl
- Änderung der CIP-Anlage im Produktionsgebäude der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl
- Änderung der Lage, des Typs bzw. der Anzahl und Größe/ Leistung einzelner technischer Komponenten und Behälter der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl

Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:

7.18

Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung:

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch die beantragten Änderungen der Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Luft zu erwarten.

Mögliche nachteilige Auswirkungen sind, falls überhaupt vorhanden, von der Schwere her als äußerst gering und wenig komplex einzustufen. Durch beantragte technische Schutzmaßnahmen werden mögliche Auswirkungen minimiert.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat“